



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

**Secrétaire général
Generalsekretär
Secretary General**

**A 72-00/501.2014
12.01.2015**

Original: FR

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF UND AN REGIONALE
ORGANISATIONEN, DIE DEM COTIF BEIGETRETEN SIND**

Revision der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum Übereinkommen)

Versand des Änderungsvorschlags für Artikel 6 § 9 CIM in Übereinstimmung mit den auf der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe CIM vom 9. Dezember 2014 gefassten Beschlüssen

1. Bei seiner 25. Tagung (Bern, 25. und 26. Juni 2014) hatte der Revisionsausschuss in Anwendung von Artikel 22 seiner Geschäftsordnung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines Revisionsvorschlages für die ER CIM mit Schwerpunkt auf angemessenen Bestimmungen zum elektronischen Frachtbrief beschlossen.

Bei der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „ER CIM“, die zur Analyse der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM – Anhang B zum Übereinkommen) entsprechend dem Wunsch des 25. Revisionsausschusses am 9. Dezember 2014 in Bern zusammengekommen war, wurden mehrere Vorschläge zur Änderung des vom Sekretariat für Artikel 6a vorgeschlagenen Wortlauts gemacht.

Das Sekretariat hat zugesagt, den Mitgliedstaaten der OTIF und den dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen innerhalb der von der Geschäftsordnung des Revisionsausschusses vorgegebenen Frist einen neuen Textvorschlag für Artikel 6a zuzusenden, und den Mitgliedstaaten und Stakeholdern die Möglichkeit zu geben, sich bei einer weiteren Arbeitsgruppensitzung dazu zu äußern.

2. Unter Berücksichtigung der Diskussionen während der Arbeitsgruppe CIM sowie der Ratschläge des CIT und der interessierten Mitgliedstaaten ist das Sekretariat zu der Ansicht gelangt, dass der Wortlaut des Artikels 6a des CIM-Entwurfes vom 8. September 2014 (Dokument CIM 1/2) in Übereinstimmung mit folgenden Grundsätzen abgeändert werden sollte:

1. Der Grundsatz der funktionalen Äquivalenz elektronischer Datenaufzeichnungen mit der Papierfassung wird durch Anpassung des entsprechenden Satzes des derzeitigen Artikels 6 § 9 sichergestellt. Dieser angepasste Satz wird im neuen CIM-Entwurf in § 2 des Artikels 6a aufgenommen.
2. Der Satz in Artikel 6a § 5 des CIM-Entwurfes, der den Vertragsparteien die Möglichkeit gibt, Frachtbrief und Begleitdokumente in Papierform zu erstellen, wird in § 1 aufgenommen. Wenn sich die Parteien nicht auf einen elektronischen Frachtbrief einigen oder wenn Anforderungen öffentlichen Rechts dagegen stehen (Zoll- oder phytosanitäre Vorschriften), ist der Frachtbrief in Papierform zu erstellen.
3. Das Sekretariat ist der Ansicht, dass in Übereinstimmung mit Artikel 6 § 8 CIM ein Musterverfahren für die Erstellung des elektronischen Frachtbriefs festgelegt werden könnte. In diesem Paragraph heißt es: „Die internationalen Verbände der Beförderer legen im Einvernehmen mit den internationalen Verbänden der Kundschaft und den in den Mitgliedstaaten für Zollfragen zuständigen Stellen sowie mit jeder zwischenstaatlichen Organisation, die in einer regionalen Wirtschaftsgemeinschaft besteht und die über eine eigene Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des Zolls verfügt, einheitliche Muster der Frachtbriefe fest.“ Insofern könnten die Parteien des Beförderungsvertrages die Verwendung solch eines Musters beschließen.

Vor diesem Hintergrund könnte überlegt werden, in wieweit es notwendig ist, grundlegende Anforderungen für dieses Verfahren der elektronischen Datenaufzeichnungen festzulegen. Diese könnten sich gegebenenfalls auf Artikel 5 der CMR stützen. Um den internationalen Verbänden einen gemeinsamen Rahmen zu geben, könnte es ratsam sein zu überlegen, ob der folgende Paragraph 1b zu Artikel 6a hinzugefügt werden sollte:

§ 1b Das Verfahren zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten hat insbesondere zu enthalten:

- a) ***das Verfahren, mit dem der elektronische Frachtbrief ausgestellt und der befugten Partei übermittelt wird;***

- b) *das Vorgehen, mit dem der Inhaber der Rechte, die aus dem elektronischen Frachtbrief entstehen, diese Rechte nachweisen kann;*
- c) *die Art, wie die Bestätigung der Ablieferung an den Empfänger zu erfolgen hat;*
- d) *die Verfahren, mit denen der elektronische Frachtbrief ergänzt oder geändert werden kann und*
- e) *die Verfahren, die den elektronischen Frachtbrief allenfalls mit einem anderweitig ausgestellten Frachtbrief ersetzen.*

3. In diesem Sinne schlägt das Sekretariat folgenden Text vor, der in eckigen Klammern Alternativvorschläge beinhaltet, die sich auf die CMR stützen:

Artikel 6a CIM – Form des Frachtbriefs

§ 1 Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen zu erstellen [, vorausgesetzt es wurde von den Parteien des Beförderungsvertrages ein technisches Verfahren für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten festgelegt, das für alle an der Ausführung des Beförderungsvertrags beteiligten Parteien durchführbar ist].

Die Parteien des Beförderungsvertrages können vereinbaren, dass der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente in Papierform erstellt werden.

§ 2 Die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten verwendeten Verfahren müssen, insbesondere hinsichtlich der Beweiskraft des verkörperten Frachtbriefes, funktional gleichwertig sein.

§ 3 *Das Verfahren zur Ausfertigung des elektronischen Frachtbriefs muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Erstellung an verlässlich und vertrauenswürdig sind. [Alternative: die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der endgültigen Originalausfertigung]*

§ 4 Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Frachtbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen können.

Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Frachtbrief enthalten sind, erhalten können.

§ 5 Der elektronische Frachtbrief ist [von den Parteien des Beförderungsvertrages] zu authentifizieren.

Die Authentifizierung kann [Alternative: hat ... zu] durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen [die/das mit dem elektronischen Frachtbrief verknüpft ist].

3. Da auf der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe der **10. Februar 2015** als Frist für die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten der OTIF und der dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen beschlossen wurde, bittet das Sekretariat Sie, Ihre Stellungnahme zu dem vorliegenden Dokument innerhalb dieser Frist abzugeben. Die Arbeitsgruppe hatte ebenfalls beschlossen, dass das Sekretariat der OTIF eine Woche später, d. h. am 17. Februar 2015, das infolge der Stellungnahmen geänderte Dokument an die Stakeholder verschicken wird.

Infolge sekretariatsinterner Absprachen konnte die von der Arbeitsgruppe festgesetzte Frist des 7. Januar 2015 für den Versand des Dokumentes nicht eingehalten werden. Das Dokument wird nun am 12. Januar 2015 verschickt. Das Sekretariat bittet Sie für die Verspätung um Entschuldigung.



(François Davenne)
Generalsekretär

Kopie an:

- Europäische Eisenbahnagentur (ERA)
- Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE)
Transportabteilung
- Economic Cooperation Organization (ECO)
- Golf-Kooperationsrat (GCC)
- Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT)
- Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD)
- Internationale Vereinigung der Anschlussgeleise-Benützer (IVA)
- Gemeinschaft der Europäischen Bahnen und Infrastrukturgesellschaften (CER)
- European Intermodal Association (EIA)
- Europäischer Verband der Schienengüterverkehrsbetreiber (ERFA)
- Europäische Eisenbahninfrastrukturbetreiber (EIM)
- Internationaler Verband der Tarifeure (IVT)
- Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
- Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
- Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA)
- Arab Union of Railways (AUR)
- International Union of Wagon Keepers (UIP)
- Internationaler Verband für öffentliches Verkehrswesen (UITP)
- Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)